

(sehr kurz) behandelt. Zum Schluß folgen die genetisch-statistischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeit des Vaterschaftsausschlusses; der Löns-Test wird mit Zurückhaltung genannt. — Alles in allem — der Natur des Stoffes nach — mehr ein einführender Leitfaden in die spezielle Technik und die im Fluß befindliche Forschung — durchweg auf Grund eigener praktischer Erfahrung — als eine umfassende Erörterung gesicherter und abgeschlossener Ergebnisse, aber als Lehrbuch die bisher breiteste Darstellung in deutscher Sprache. Erfreulich ist die klare und übersichtliche Textformulierung. In diesem Sinne kann das Buch sehr empfohlen werden, auch der Blutgruppenserologe wird es zum raschen Nachschlagen gelegentlich mit Erfolg benutzen können (in einer Neuauflage wären die vielen Druck- und Satzfehler zu berichtigen).

SCHLEYER (Bonn).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

Margaret S. Wilson: *Pioneers in criminology. I. Gabriel Tarde (1843—1904)*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 3—11 (1954).

Winfred Overholser: *Pioneers in criminology. III. Isaac Ray (1807—1881)*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 249—263 (1954).

Francis A. Allen: *Pioneers in criminology. IV. Raffaele Garofolo (1852—1934)*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 373—390 (1954).

Donald R. Cressey: *The differential association theory and compulsive crimes*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 29—40 (1954).

Edward Podolsky: *Mind of the murderer*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 48—50 (1954).

Edward J. Ferentz: *Mental deficiency related to crime*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 299—307 (1954).

Benigno di Tullio: *Biotypologie et criminologie*. (Biotypologie und Kriminologie.) *Évolut. psychiatr. (Paris) 1954*, 421—431.

Auf Grund seiner 30jährigen Erfahrungen mit Häftlingen der römischen Strafanstalten ist der Verf. zu der Vorstellung gelangt, daß es ebenso wie eine psychopathische, tuberkulöse, rheumatische auch eine „verbrecherische Konstitution“ gebe. Eine derartige Prädisposition zum Delikt könne typologisch durch infantilistische, neuropsychotische, psychopathische Züge oder eine Mischung derselben gekennzeichnet sein. Die kriminalbiologische Persönlichkeitsanalyse müsse sich stets sowohl nach morphologischen als auch nach funktionellen und psychologischen Gesichtspunkten orientieren. In der modernen „Biotypologie“ sei im übrigen nicht mehr der morphologische, sondern der „dynamisch-hormonell-diencephale Aspekt“ ausschlaggebend.

BERG (München).

J. Odmar: *Der Fall Anne*. Nord kriminalteckn. Tidskr. 24, 62—70, 73—75 (1954) [Dänisch].

Erik Ahlskog und Leo Hallasuo: *Ein fingiertes Verbrechen*. Nord. kriminalteckn. Tidskr. 23, 109—113 (1953) [Schwedisch].

Wahrscheinlich um sich auszuzeichnen und dadurch Beförderung zu erreichen gab ein Unteroffiziersaspirant an, daß er von einem anderen Militär beschossen worden war und diesen nachher verfolgt und ebenfalls beschossen hatte, so daß er davon floh. Der fingierte Überfall wurde mittels kriminaltechnischer Analyse einer Kugel, der in einem Baum, und 4 Patronenhülsen, die auch am betreffenden Platz gefunden wurden, festgestellt, wonach der Aspirant gestand.

EINAR SJÖVALL (Lund).

E. Hoferichter: *Die Handschrift im Spiegel der Kriminalität. Ausdruckswissenschaft und „Graphologie“ als Beweismittel*. Kriminalwiss. 1, 37—40 (1954).

Die Ausdruckswissenschaft distanziert sich nachdrücklich von der Graphologie, der Zeichendeterei. Sie befindet sich noch weitgehend im Fluß. Grundlage ist die Erkenntnis, daß jeder inneren Bewegung analog eine Bewegung des Körpers entspricht. Die Handschrift stellt eine Fixierung solcher Bewegungen dar (Formenreichtum, Formenarmut). Es geht um das Schriftbild als Ganzes und nicht um einzelne Zeichen. Die Einordnung in ein bestimmtes Cliché, eine Typisierung der verschiedenen Verbrechergruppen, würde der Betrachtungsweise widersprechen und kann — wie an Schriftproben demonstriert wird — zu fundamentalen Fehlschlüssen führen.

Eine Anwendung der Methoden der Ausdruckswissenschaft für die Rechtsprechung liegt zwar noch in der Zukunft; der neue Forschungsweg verspricht aber, eine wertvolle Bereicherung zu werden für die Beurteilung Krimineller.

RAUSCHKE (Heidelberg).

J. L. Kaufmann: Rekonstruktion des Tatortes und Tatortmodelle. Internat. kriminalpol. Rev. 9, 84—89 (1954).

Da durch polizeiliche Ermittlungen, Untersuchungen, Gerichtsverhandlungen usw. Taten oft erst 1½ Jahre oder später rechtskräftig abgeurteilt werden, da sich weiter unter der Bevölkerung des israelischen Staates viele Menschen befinden, die die Sprache des Landes noch nicht kennen, empfiehlt sich die Reproduktion des Tatortes durch Tatortmodelle. Außerdem ist es mit Hilfe dieser Modelle vielfach möglich, bestimmte technische Einzelheiten zu klären und Zeugenaussagen zu bestätigen oder zu widerlegen. Oft erübrigen sich dann auch Lokaltermine. Nicht zuletzt liefert diese Methode interessantes Lehrmaterial. Es werden zwei Beispiele mit vielen Abbildungen (Mord und fahrlässige Tötung) für die Anwendung dieser Methode gebracht.

v. BROCKE (Heidelberg).

Berthold Mueller: Zur Frage der Priorität von Verletzungen und sonstigen Körperschädigungen. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] Arch. Kriminol. 115, 10—15 (1955).

An einem sehr interessanten Fall — vollendete Notzucht an einem heranwachsenden Mädchen mit Tötung — wird auf Grund von in Gebärmutterhals- und -körper gefundenen Spermien, 1 cm dicker Kopfschwartenblutung, tiefer Bluteinatmung aus einer Wunde in der Nase und Vorhandensein oder Fehlen vitaler Reaktionen an verschiedenen Körperstellen überzeugend gezeigt, wie vom ärztlichen Sachverständigen nicht nur die Priorität der Verletzungen geklärt, sondern auch viel über die Bewußtseinslage des Opfers während der Tat ausgesagt werden kann.

JUNGMICHEL (Göttingen).

Hans-Joachim Bachmann: Totschlagsversuch durch vorsätzlichen Verkehrsunfall. Kriminalistik 8, 182—184 (1954).

Irmina Jaworska: Mord oder Unfall. Wiadomości Lek. 7, Nr 2, 129—130 (1954) [Polnisch].

Reiner Pilmes: Frauen als Anstifterinnen. [Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatr., München.] Nervenarzt 24, 248—251 (1953).

Verf. berichtet an Hand von drei beobachteten und gut analysierten Fällen von Mord, versuchtem Mord und Kindstötung über das Anstiftertum der Frau. Jeder Gerichtsarzt kennt dieses Problem und kann die Beobachtungen und die Schlußfolgerungen PILMES bestätigen. Aus dem Haß und der Angst, dem Todeswunsch und Vernichtungstrieb einer Frau können Taten reifen, die aber erst durch die Intervention des Mannes Wirklichkeit werden. Je geringer die Geisteskraft des Mannes (zweiter Fall P. § 51, Abs. 2, StGB.), je eher verfällt er dem Einfluß einer zielstrebigten Frau.

KOOPMANN (Hamburg).

Richard Zaucke: Gedanken über die weibliche Kriminalität. Kriminalistik 8, 312—314 (1954).

Es ist eine unrichtige Auffassung, wenn immer wieder behauptet wird, die Straffälligkeit der Frau leite sich allein aus ihrem Sexus her. Erst jetzt wurden 2 Komplizinnen des gemeinschaftlichen Fahrraddiebstahls in 125 Fällen überführt; die Diebinnen waren weder körperlich noch seelisch vermannlicht. Fahrraddiebstähle sind nach Ansicht des Verf. keine Gewaltverbrechen, weil sie keine physischen Kräfte sondern List, Gewandheit und Dreistigkeit beanspruchen. Also spricht auch diese Art von Delikt nicht dagegen, daß die Frau in ihrer Kriminalität zur Passivität neigt, wie es ihrem Wesen entspricht (falsche Anschuldigung, Beleidigung, Hehlerei, Mord, in erster Linie mit Hilfe von Gift u. a.). Viele Delikte bei Frauen sind durch Primitivreaktionen bedingt, die besonders in Zeiten der Pubertät, der Menstruation, der Schwangerschaft und des Klimakteriums hervortreten. Daß Frauen in bedeutend geringerem Maße straffällig werden als Männer, hat die verschiedensten Ursachen: Viele Strafgesetzsparagraphen sind gegen Männer gerichtet; die Frau tritt nach ihrer Verheiratung weniger in die Öffentlichkeit; sie spricht dem Alkohol sehr viel weniger zu als der Mann; sie ist stärker gefühlsmäßig und enger religiös gebunden; sie neigt nicht zum Rückfallverbrechen; die sozial abgleitende Frau verschreibt sich der (straffreien) Prostitution, während der ähnlich abgleitende Mann in der Regel mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

v. BROCKE (Heidelberg).

W. Becker: Zur Frage der weiblichen Kriminalität. *Medizinische* 1954, 968—969.

J. H. Rogers: Tante Carrie und das Thallium. *Internat. kriminalpol. Rev.* 10, 11—16 (1955).

Felix Spengler: Vortäuschung eines Blutungsübels durch Artefakte. [II. Med. Klin. d. Charité, Berlin.] *Dtsch. Gesundheitswesen* 9, 1130—1132 (1954).

Eine 32jährige Schwesternhelferin rief durch Einstechen in Zahnfleisch und Hämorrhoiden künstlich Blutungen hervor. Dieses Blut brachte sie mittels Katheter in die Blase ein und täuschte so Nierenblutungen vor. Sie konnte auf diese Art nahezu ein Jahrzehnt hindurch selbst Ärzte von Ruf an repräsentativen Kliniken täuschen und unberechtigt Rente beziehen.
GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

Kurlenski: Ein Gattenmord. Beitrag zur Frage der Homosexualität. *Kriminalistik* 1953, 145.

Wagner G.: Fünffacher Brandstifter aus sexuellen Gründen. *Kriminalistik* 1953, 162.

A. Keith Mant: The Teddington towpath murders R. v. Whiteway, A. C. (Die Morde am Treidelpfad bei Teddington. Täter: Alfred Charles Whiteway.) [Dep. of Forensic Med., Guy's Hosp. Med. School, London.] *J. Forensic Med.* 1, 260—270 (1954).

Bericht über Sexualmorde an 2 Mädchen von 16 bzw. 18 Jahren am 31. 5. 53. Der Täter Whiteway wurde am 28. 6. 53 verhaftet und, als in einem Falle schuldig gesprochen, am 22. 12. 53 gehängt. Er schlug seine Opfer von hinten nieder, um sie zu betäuben, stach sie mehrfach in die Brust, zum Teil mit Herzverletzungen, schändete sie, brachte die Kleidung wieder in Ordnung und schleifte die Toten in die Themse. Die Leichen wurden im Abstand von 5 Tagen gefunden, bei der ersten wurde eine Todeszeitbestimmung auf Grund der Darmtemperatur versucht. Die 2. Tat will er zur Verdeckung der ersten begangen haben. Es ist das gesamte Repertoire der routinemäßigen medizinisch-spurenkundlichen Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde erörtert und das Geständnis im Wortlaut mitgeteilt (You know bloody well I done it, eh! . . . I must have a bloody women. I can't stop meself . . .).

LOMMER (Köln).

Marie Luise Wagner: Der Sexualakt als „Überraschungssituation“ bei Tötungsdelikten. Raubmorde an Personen, die mit Prostituierten und homosexuellen Strichjungen nach Hause gingen. [Landesinst. f. gerichtl. u. soz. Med., Berlin.] *Arch. Kriminol.* 115, 38—46 (1955).

Die in Fortsetzungen erscheinende Mitteilung bringt — bis jetzt ohne kritischen Kommentar mit Ausnahme einiger literarhistorischer Bemerkungen in der kurzen Einleitung — ausgesuchte Fälle unter folgenden Stichworten: „Raubmorde an Personen, die mit Prostituierten und homosexuellen Jungen nach Hause gingen. Masochist wird zum Sadisten. Mord als Selbstmord frisiert. Augengewebe des Opfers auf das Hemd des Mörders gespritzt. Mörder zieht alten Anzug an, weil er mit Kampf rechnet. Mörder tötet das Opfer angeblich durch „Beinschere“. Besonders stark ausgeprägte Abwehrverletzungen. In der Schnittwunde ein Splitter von der Schneide des Messers des Verdächtigten und Fußspuren des Täters (Hammerzehe). „Lebensprobe“ durch den Mörder vorgenommen. Ein besonders raffinierter Fall von Masochismus“. Hierzu 4 stark demonstrative Abbildungen.
H. KLEIN (Heidelberg).

J. Odmar: Jugendliche Beobachter helfen der Polizei ein schweres Sittlichkeitsverbrechen aufzuklären. *Nord. kriminaltekn. Tidskr.* 24, 7—9 (1954). [Dänisch].

Der Verf. beschreibt, wie ein 11jähriges Mädchen, Irene, das im Alter von 2 Jahren infolge einer Meningitis sein Gehör verloren hatte, einem schweren Sittlichkeitsverbrechen zum Opfer gefallen war. Der Verbrecher konnte dank der Mithilfe einiger Jünglinge schließlich aufgedeckt werden. Irene hatte nach dem Verbrechen einen Schock bekommen und konnte der Polizei keine verständlichen Angaben über das Geschehene geben, was noch mehr erschwert wurde dadurch, daß das Kind nur die Taubstummensprache beherrschte. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung fand man Zeichen, die auf ein Sittlichkeitsverbrechen hindeuteten. Die Untersuchungen und Verhöre der Polizei verliefen ergebnislos. Mit Hilfe einer Taubstummenlehrerin erhielt man schließlich von Irene einige wichtige Anhaltspunkte. Unter anderem, daß der Täter auf einem blauen Fahrrad saß und sich mit 3—4 anderen Jünglingen unterhielt; daß der Täter ein großer

Jüngling war und eine Windjacke trug mit einem Schal um den Hals. Ferner, daß der Täter, nachdem die anderen Jünglinge verschwunden waren mit Irene Bekanntschaft einleitete, und mit ihr in den Keller eines Hauses ging; und schließlich, daß der Täter eine Armbanduhr trug, die keine Zeiger hatte. Aus den zusammengestellten Rapporten wählte die Polizei alle Kinder und Jugendlichen heraus, insgesamt 51, die sich zu der Zeit des Verbrechens in der Nähe des Tatortes aufgehalten hatten. Anstatt jeden einzelnen für sich zu verhören, bestellte man alle gleichzeitig zu einem Treffen zur Polizei. Auch Irene war anwesend, für den Fall, daß sich der Täter unter den Geladenen befinden sollte. Der Untersuchungsleiter, ein Kriminalbeamter, unterrichtete die anwesenden Jugendlichen genau über die bisherigen Untersuchungsergebnisse. Auf seine Frage, ob einer der Anwesenden am Tage und Ort des Verbrechens mit einem großen Jüngling auf einem blauen Fahrrad gesprochen hatte, meldeten sich gleich zwei. Diese beiden sagten aus, zum Zeitpunkt des Verbrechens in der Nähe des Tatorts einen Bekannten mit Namen Bent gesprochen zu haben. Sie konnten sich auch entsinnen, in der Nähe ein kleines Mädchen beobachtet zu haben. Bent saß auf einem Fahrrad, welches allerdings keine blaue sondern orangene Farbe hatte. Bent, geb. 1935, wurde polizeilich gesucht. Er gestand sofort das Verbrechen. Die Armbanduhr hatte er inzwischen verkauft. Sie wurde herbeigeschafft und war fortwährend ohne Zeiger. Der Verf. hebt schließlich hervor, daß die Polizei durch die beschriebene Untersuchungsmethode, alle Kinder und Jugendlichen zusammenzurufen, und sie in die Untersuchungsergebnisse genau einzuweißen, eine Atmosphäre des gegenseitigen Verstehens geschaffen hatte. Diese regte den Einzelnen zum Nachdenken an und ließ ihn eventuelle Auskünfte geben, die für ihn selbst vielleicht bedeutungslos, für die Polizei aber von großem Werte waren.

R. BOELCKE (Stockholm).

Mario De Mennato: Contributo alla patogenesi dei reati sessuali. (Beitrag zur Pathogenese des Sexualverbrechens.) *Fol. med.* (Napoli) **35**, 897—908 (1952).

Grundlage bilden 100 klinisch beobachtete Fälle. Größte Frequenz in bezug auf Täterschaft zeigt die Altersstufe von 20—25 (22 Fälle). Sie ist durch das Hervortreten der Schizophrenie und durch die Oligophrenie (Phrenasthenie) charakterisiert. Beobachtungen an unter 20jährigen fehlen. In der Altersstufe 26—35 herrscht die Oligophrenie vor, oft verbunden mit Erregungszuständen auf hypomanischer oder alkoholischer Basis. Mit 36—45 Jahren vermindert sich die Häufigkeit, während die Altersstufe von 46—55, vor definitivem Abfall, nochmals einen Anstieg zeigt. In beiden Stufen herrschen gewöhnliche Kriminalität und Alkoholismus vor. In der Stufe von 56—65 traten Rückbildungsprozesse in Erscheinung, über 65 Demenzzustände. Hier stößt man nur noch auf unzüchtige, nicht mehr auf aggressive Handlungen. Fast alle Untersuchten zeigen erbliche Belastung. Häufig bestanden persönliche Vorstrafen oder Vorstrafen in der Familie. Die allgemeinen Abstraktionen werden durch Mitteilungen instruktiver Einzelfälle ergänzt. Schließlich bringt der Verf. Hinweise prozessualer Art für Fälle, in denen sich erst während der Verbüßung der Strafe geistige Störungen einstellen (dargestellt an der epidemischen Enzephalitis). Hauptforderung bleibt die eingehende Untersuchung und Begutachtung jedes Sexualverbrechens, nicht nur zur Klärung der Zurechnungsfähigkeit, sondern ebenso sehr aus therapeutischen und prophylaktischen Erwägungen.

SCHWARZ (Zürich).

João Amoroso Netto: Les crimes d'un obsédé sexuel. (Die Taten eines Sittlichkeitsverbrechers.) *Rev. internat. Pol. crimin.* **8**, 155—160 (1953).

Kasuistik: Ein vorbestrafter Sexualverbrecher beging in der Umgebung von São Paulo in kurzen Abständen 18 Verbrechen meist mit Tötung, indem er immer in der gleichen Art und Weise die sich aus Kindern, Mädchen und jungen Frauen zusammensetzenden Opfer (er)drosselte oder (er)würgte und dann schändete. Über seine Einzeltaten führte er nicht nur Buch, sondern er sammelte und korrigierte auch die Zeitungsnutzen. Der Bericht bringt medizinisch nichts Besonderes.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Max Frei: Mäuse als Brandstifter. *Kriminalwiss.* **1**, 49—52 (1954).

Außer daß Mäuse (und andere Nagetiere) durch Annagen von elektrischen Kabeln Kurzschluß und Brandausbruch zu bewirken vermögen, können Mäuse auch — wie im hier geschilderten Fall — Zündhölzer (mit organischen zuckerartigen Verbindungen im Zündholzköpfchen) durch Benagen zur Entzündung bringen. Diese Art der Brandentstehung wurde in dem zunächst nicht aufgeklärten Fall erst nach einem Modellversuch plausibel. Vom Herausgeber wird aber betont, daß derartige Brandursachen zu den Raritäten gehören und auch bei der Behauptung fraglich Beteiligter nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie sich aus den Umständen oder mit Modellversch beweisen lassen.

RAUSCHKE (Heidelberg).

W. de Boor: Über Altarbrandstiftung und andere Sakrilegien. (Ein kasuistischer Beitrag.) [Nervenklin., Univ., Köln.] Nervenarzt 24, 298—300 (1953).

Nach einer kurzen Darstellung der Motive von Brandstiftungen, unter denen den „primären Entladungsreaktionen“ im Sinne von HOVEN besonderes Interesse zukomme, wird der Fall einer 28jährigen Frau geschildert, die den Altar einer Kölner Klosterkirche in Brand steckte, nachdem sie bereits vorher eine Reihe anderer Sakrilegien begangen, so z. B. den Kelch des Priesters beim Meßopfer umgestoßen hatte. Trotz der Wirksamkeit wahnähnlicher Reaktionen in Form von abnormen Bedeutungserlebnissen, von abnormem Sendungsbewußtsein und von „Wahnwahrnehmungen“ im Sinne K. SCHNEIDERS seien die Handlungen als Ausdruck einer spannungsgeladenen Grundstimmung verständlich und in ihren „Motiven“ zu erkennen. Neben einem vom Milieu und von Kindheitseindrücken her getragenen Haß gegen die Religion seien eine erotisch gefärbte Zuneigung zu einem Verkünder dieser Religion und positive Bindungen an das religiöse Erleben, dann aber auch frühere sexuelle Erlebnisse, die in die Religion in ambivalenter Weise hineinwirkten, von Bedeutung gewesen. Auf der Grundlage einer chronischen Protesthaltung und einer Verbindung von aus dem Bereiche der Sexualität und Religiosität stammenden Tendenzen wäre es zu starken Spannungen gekommen, deren Lösung in Form des Altarbrandes erfolgte. Die Deutung solcher Daten als „Ersatzhandlungen“ sei unbefriedigend; vielmehr müsse das Phänomen solcher seltsamer biographischer Verstrickungen letzten Endes als unlösbar betrachtet werden.

ILLICHMANN-CHRIST (Kiel).

C. S. Sotaaen: Brandstiftung mit elektrischem Strom. Nord. kriminaltekn. Tidsskr. 23, 1—4 (1953) [Norwegisch].

Der Verf. beschreibt und analysiert die verschiedenen Möglichkeiten zur Brandstiftung mit elektrischem Strom. Als Anzündungseinrichtungen an der Brandstelle nennt er elektrische Koch- und Wärmeapparate, Manipulationen in elektrischem Netz, die Überhitzung und Funkenbildung erzeugt, Zeit- und Fernzündler, die durch Relais nach Ablauf einer bestimmten Zeit ausgelöst werden, usw. Als Brandursachen, welche auf elektrische Anlagen zurückgeführt werden können, behandelt der Verf. näher: Kurzschluß, Erdschluß, Überlastung und Bildung von Flammenbögen.

ARNE HANSON (Stockholm).

Albert Krebs: Hauptfragen einer Rechtsverordnung über den Vollzug von Jugendstrafen. Mschr. Kriminalpsychol. 37, 129—138 (1954).

StPO § 461; StrVollstrO §§ 30, 31 (Krankenhausaufenthalt wegen Vollzugsuntauglichkeit). Ein erkrankter Strafgefangener kann, auch wenn er die Krankheit nicht selbst zum Zwecke der Strafunterbrechung herbeigeführt hat, mit der Wirkung in eine von der Vollzugsanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht werden, daß die dort verbrachte Zeit auf die Strafzeit nicht angerechnet wird, indem die Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung des Strafvollzuges gemäß §§ 30, 31 StrVollstrO anordnet. (OLG Köln, Beschl. v. 23. XI. 1954—Ws 350/54.) Neue jur. Wschr. A 1955, 234—235.

StGB §§ 42 b, 42 e; StPO § 358 Abs. 2 (Heil- und Pflegeanstalt/Sicherungsverwahrung): a) Der Richter darf die Frage, wann ein vermindert zurechnungsfähiger Gewohnheitsverbrecher in einer Heil- und Pflegeanstalt und wann er in Sicherungsverwahrung unterzubringen ist, nicht allein unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit entscheiden; vielmehr hat er auch auf die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten sowie die unterschiedliche Zielsetzung und die Behandlungsmethoden beider Anstalten zu achten. b) Hat sich der Richter bei der Wahl zwischen der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder der Sicherungsverwahrung mit fehlerhafter Begründung für die erste Maßnahme entschieden, so kann er in der neuen Hauptverhandlung noch die zweite Maßnahme anordnen. [BGH, Urt. v. 11. II. 1954 — 4 StR 755/53 (LG Essen).] Neue jur. Wschr. A 1954, 968—969.

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung:

W. Perret: Über die Ursachen der Zunahme von Arzthaftpflichtfällen. (Diskussionsbem.) Helvet. chir. Acta 21, 231—233 (1954).